



# Satzung des Vereins

## **§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR**

1. Der Verein führt den Namen: Sportverein Höchenschwand e.V. und hat seinen Sitz in Höchenschwand. Er wurde am 25. Juli 1928 gegründet und ist unter der Nummer VR650045 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg -Registergericht- eingetragen.
2. Die Farben des Vereins sind Rot-Weiss.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, insbesondere beim Fussball,
  - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
  - c) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung im Sinne einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

## **§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN**

Der Verein ist Mitglied des

- a) Südbadischen Fußballverbandes e.V., dessen Fußball-Sportarten im Verein betrieben werden
- b) Badischen Sportbundes
- c) Badischen Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes e.V.

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

## **§ 4 MITGLIEDSCHAFT**

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - 1) Ordentliche Mitglieder: Nach Vollendung des 18. Lebensjahrs.
  - 2) Jugendliche Mitglieder: Von Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
  - 3) Ehrenmitglieder: Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sofern die Person die Ernennung auch wünscht. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder. Über eine mögliche Befreiung von Vereinspflichten entscheidet die Generalversammlung zu den gleichen Bedingungen wie bei Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind zum Ablauf des laufenden Kalenderhalbjahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist jederzeit zulässig. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung;
  - b) wegen Nichtzahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags trotz Anforderung;
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens;
  - d) wegen unehrenhaften Handlungen.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
7. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Generalversammlung im Voraus bestimmt.
8. Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorgane ist Folge zu leisten.
9. Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

10. Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.
11. Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
12. Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druckmedien sowie elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen. Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.
13. Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann die Datenschutzverordnung regeln.

## **§ 5 ORGANE DES VEREINS**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

## **§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll bis spätestens 31. März eines jeden Jahres stattfinden.
3. Die Einladung erfolgt unter Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Höchenschwand. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens acht Tagen liegen.
4. Die Tagesordnung soll unter anderem enthalten:
  - a) Jahresberichte;
  - b) Kassenbericht und Kassenprüfungsbericht;

- c) Entlastung des Vorstands;
  - d) Wahlen des Vorstandes gemäß § 7 Nr.2;
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
  - f) Verschiedenes
5. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung.
  6. Über die Versammlung hat ein weiteres Mitglied des Vorstandes als Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
  7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.
  8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit). Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussvorschlag bzw. Antrag als abgelehnt.
  9. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Stimmenmehrheit beschlossen werden. Zur Änderung des Zweckes des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
  10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von acht Tagen verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich beantragt. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder.

## **§ 7 DER VORSTAND**

1. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus mehreren Personen. Diese sind
  - a) der Leiter und mindestens ein Beisitzer der Abteilung „Organisation und Koordination“
  - b) der Leiter und mindestens ein Beisitzer der Abteilung „Infrastruktur“
  - c) der Leiter und mindestens ein Beisitzer der Abteilung „Sportbetrieb“
  - d) der Leiter und mindestens ein Beisitzer der Abteilung „Finanzen und Mitgliederverwaltung“
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bis zur Neuwahl anderer Vorstandsmitglieder bleiben sie in ihrem Amt. In geraden Kalenderjahren sind die Wahlen der Leiter und Beisitzer für die Abteilungen 1.a) und 1.b) durchzuführen. In ungeraden Kalenderjahren sind die Wahlen der Leiter und Beisitzer für die Abteilungen 1.c) und 1.d) durchzuführen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die vier Abteilungsleiter. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Einzelne Ausgaben über 500,- € oder Ausgaben von mehr als 1500,- € pro Quartal (inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer) bedürfen im Innenverhältnis
  - a) der Zustimmung des Leiters der Abteilung „Finanzen und Mitgliederverwaltung“ oder
  - b) einer Dreiviertelmehrheit des Vorstandes oder
  - c) dem Beschluss einer Mitgliederversammlung.

4. Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung, die Bewilligung der Ausgaben, die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Aufnahme, der Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern sowie die Erledigung und Entscheidung sämtlicher Vereinsgeschäfte, die nicht per Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- Soweit in der Geschäftsordnung (§ 7 Nr. 6) nichts anderes geregelt wird, nehmen die einzelnen Abteilungen insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a) Abteilung „Organisation und Koordination“: Führung einer Geschäftsstelle, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen, Koordination von Querschnittsaufgaben, allgemeine Organisation
  - b) Abteilung „Infrastruktur“: Unterhaltung der Gebäude und Sportanlagen sowie des Vereinsinventars
  - c) Abteilung „Sportbetrieb“: Förderung der Spiel- und Sportmöglichkeiten für alle ordentlichen und jugendlichen Mitglieder
  - d) Abteilung „Finanzen und Mitgliederverwaltung“: Führung der Kassengeschäfte
5. Der Vorstand führt regelmäßige Sitzungen durch. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Abteilungen (Leiter oder Beisitzer) anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei jede Abteilung nur eine Stimme erhält, die vom jeweiligen Abteilungsleiter abzugeben ist; sollte der Leiter verhindert sein, kann er einen der Beisitzer seiner Abteilung zur Stimmabgabe bevollmächtigen. Bei Stimmgleichheit ist der Beschlussvorschlag bzw. Antrag abgelehnt.
6. Der Vorstand erstellt für das Innenverhältnis eine Geschäftsordnung, die in der ersten Vorstandssitzung nach der Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr beschlossen wird. Die Geschäftsordnung regelt mindestens folgendes:
- a) Kompetenzen der einzelnen Abteilungsleiter im Innenverhältnis
  - b) Umfang / Tätigkeitsbereiche / Zuständigkeiten der jeweiligen Abteilungen
  - c) Verteilung der Aufgaben im Falle eines / mehrerer unbesetzter Abteilungen
  - d) Vertretungsregelungen im Innenverhältnis
- Die Geschäftsordnung ist auf Verlangen den Mitgliedern zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung einzelner Aufgaben sich weiterer Personen außerhalb des Vorstands zu bedienen. Er hat diese sorgfältig auszuwählen, und bei der Ausführung der Tätigkeiten angemessen zu überwachen.
7. Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, können weitere Ausschüsse (z.B. Festausschuss) gebildet werden, die in ihrer personellen Zusammensetzung vom Vorstand zu bestimmen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis der zuständigen Abteilung oder - nach Beschluss - dem Vorstand.

## **§ 8 VERWALTUNGSPRÜFER**

In den geraden Kalenderjahren sind auf die Dauer von 2 Jahren mindestens zwei Verwaltungsprüfer von der Mitgliederversammlung zu wählen. Sie sind berechtigt, Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins zu nehmen, da ihnen die Überwachung der gesamten Geschäftsführung des Vereins obliegt. Sie sind verpflichtet, den Vorstand oder die Mitgliederversammlung über wichtige Wahrnehmungen unverzüglich zu unterrichten. Ihnen obliegt insbesondere die Kassenprüfung. Die Verwaltungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten, und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Sie dürfen im Verein kein anderes Vorstandsamt bekleiden.

## **§ 9 EIGENSTÄNDIGKEIT DER VEREINSJUGEND**

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.  
Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Die gewählten Vertreter der Abteilung „Sportbetrieb“, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.
3. Alles weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

## **§ 10 ORDNUNGEN**

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit die Geschäftsordnung gemäß § 7 Nr.6.
2. Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.
3. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
4. Die unter 1. und 3. aufgeführten Ordnungen sind **n i c h t** Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 11 SONSTIGE BESTIMMUNGEN, HAFTUNG**

1. Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:
  - a) Verweis
  - b) Geldstrafe bis zu 50,00 EUR
  - c) Disqualifikation bis zu einem Jahr
  - d) ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
  - e) Ausschluss aus dem Verein.Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.
2. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherung gedeckt sind.
3. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

## **§ 12 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Sollte eine Beschlussfassung nicht möglich sein, da die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde, so ist binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die das Geld für sportliche Zwecke in der Gemeinde Höchenschwand verwenden muss.

Höchenschwand, den 04.05.2018